



## Stadt Bad König

Vorlagentyp	<b>Beschlussvorlage</b>
Vorlagennummer	<b>VL-271/2025</b>
Fachbereich	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Carsten Walther
Aktenzeichen	II/1
Datum	20.11.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Magistrat	25.11.2025	vorberatend	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2025	beschließend	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	11.12.2025	beschließend	öffentlich

### Betreff:

### **Neukalkulation der Gebührensätze für die Abwassergebühren und Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Bad König**

### Sachdarstellung:

#### 1. Grund- und Benutzungsgebühren

Die Abwassergebühren der Stadt Bad König müssen zum 01.01.2026 neu kalkuliert werden. Für die Abwassergebühren sollte wieder ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren (2026, 2027) gewählt werden. In der Sitzung vom 23.04.2019 hat der Magistrat beschlossen, aufgrund der auch vom Revisionsamt geforderten Kontinuität, die Gebührenkalkulationen dauerhaft von der Eckermann & Krauß GmbH, Bensheim durchführen zu lassen. Diese sind auch mit den erforderlichen Nachkalkulationen der Vorjahre beauftragt. Mittlerweile liegt der entsprechende Bericht vor, dieser ist der Vorlage beigelegt. Nach dem Kalkulationsergebnis müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung in 2026 und 2027 die seitherigen Abwassergebühren angepasst werden.

Die erhöhte Verbandsumlage (ab 2024 erhöht um rund 105.000 €) und die derzeitige Inflation führen zu einer allgemeinen Kostensteigerung. Der im Kalkulationszeitraum vorgesehene Ausgleich der Überdeckungen aus den Vorjahren kann die Kostensteigerungen nicht gänzlich ausgleichen, sodass eine geringfügige Gebührenanpassung notwendig ist.

Eine Überdeckung aus Vorjahren wird den Gebührenzahlern im Kalkulationszeitraum vollständig zurückgegeben (also kostenmindernd angerechnet).

Im Kalkulationszeitraum 2022/2023 ist beim Schmutzwasser eine kumulierte Überdeckung in Höhe von 9.045,04 € entstanden. Für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 wird eine Überdeckung in Höhe von 76.578,06 € prognostiziert. Beide Überdeckungen sind im Kalkulationszeitraum 2026/2027 für den Ausgleich vorgesehen.

Beim Niederschlagswasser beträgt die kumulierte Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2022/2023 29.111,70 €. Für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 wird eine Überdeckung in Höhe von 25.183,02 € prognostiziert. Beide Überdeckungen sind im Kalkulationszeitraum 2026/2027 für den Ausgleich vorgesehen.

Für die Schmutzwasserbeseitigung ergibt sich für den Kalkulationszeitraum 2026/2027 folgender kostendeckender Gebührensatz:

Gebührensatz **Schmutzwasser 3,26 €/cbm** (bisher 3,22 €/cbm)

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich für den Kalkulationszeitraum 2026/2027 folgender kostendeckender Gebührensatz:

Gebührensatz **Niederschlagswasser 0,58 €/cbm** (bisher 0,54 €/cbm)  
 Die Schmutzwasser-Grundgebühr je Zähler von 1,00 €/Monat bleibt unberührt.

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge wird auf die beiliegende Berechnung verwiesen.

## 2. Zweite Änderung der Entwässerungssatzung

Zur Umsetzung der neuen kostendeckenden Gebühren ist die beigefügte Zweite Änderung zur Entwässerungssatzung zu beschließen.

### Finanzielle Auswirkungen:

	Betrag in Euro	Produkt-nummer	Kosten-stellen-nummer	Sachkonto-nummer	Investitions-nummer	betreffendes Haushaltsjahr
Keine ( )						
Einnahmen ( x )						
Ausgaben ( )						
Bei Ausgaben: Die Mittel stehen ( ) zur Verfügung ( ) nicht zur Verfügung ( ) teilweise zur Verfügung mit Euro		Deckungsvorschlag, wenn Mittel nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen:				

### Beschlussvorschlag:

Die Gremien beschließen:

#### 1. Grund- und Benutzungsgebühren:

- a) Der Gebührenkalkulation der Eckermann & Krauß GmbH vom 19.11.2025 wird zugestimmt. Sie hat der Stadtverordnetenversammlung bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Lediglich der Schmutzwasseranteil wird weiterhin nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird bereits seit dem 01.01.2015 gemäß aktueller Rechtsprechung nach den angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt.
- b) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- c) Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
- d) Im Kalkulationszeitraum 2022/2023 ist beim Schmutzwasser eine kumulierte Überdeckung in Höhe von 9.045,04 € entstanden. Für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 wird eine Überdeckung in Höhe von 76.578,06 € prognostiziert. Beide Überdeckungen sind im Kalkulationszeitraum 2026/2027 für den Ausgleich vorgesehen.

Beim Niederschlagswasser beträgt die kumulierte Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2022/2023 29.111,70 €. Für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 wird eine Überdeckung in Höhe

von 25.183,02 € prognostiziert. Beide Überdeckungen sind im Kalkulationszeitraum 2026/2027 für den Ausgleich vorgesehen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die entstandenen Kostenüberdeckungen im vorliegenden Kalkulationszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 vollständig auszugleichen.

e) Die Grundgebühr im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung soll wie seither je Zähler erhoben werden und bleibt unverändert.

f) Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2026 bis 31.12.2027 wie folgt festgesetzt:

**Leistungsgebühr Niederschlagswasser 0,58 €/cbm**

bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche

### **Leistungsgebühr Schmutzwasser**

pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **3,26 €/cbm**

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung **3,26 €/cbm**

## **2. Zweite Änderung der Entwässerungssatzung**

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Haupt- und Finanzausschuss, die vorliegende zweite Änderung zur Entwässerungssatzung zum 01.01.2026 zu beschließen.

### **Vermerk/Stellungnahme der Finanzabteilung:**

### **Datum und Namensangabe Finanzabteilung:**

18.11.2025 Walther

### **Anlage(n):**

1. Zweite Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung
2. 2025-11-19\_GK\_Abwasser\_2026-2027\_Entw